

## Mittelbarer Einfluss auf den Staat, zu welchem den Bischöfen ihre geistliche Gerichtsbarkeit verhilft.

### §. 1.

Noch muss hingegen ein besonderer Umstand berührt werden, der ihnen in den neuen Staaten zu einem eben so wichtigen mittelbaren Einfluss auf die bürgerliche Gesellschaft verhalf, als nur immer jene unmittelbare Einwirkung war, die ihnen durch die schon angeführten möglich gemacht wurden. Dies wurde noch Folge jener ganzen eigentlich geistlichen Gerichtsbarkeit, die man ihnen auch hier zugestand, besonders aber jener Criminal-Jurisdiktion über alle Laien-Sünden, die in ihren Händen gelassen wurde.

### §. 2.

Nimmt man zwar zuerst nur auf den Umfang jener geistlichen Gerichtsbarkeit Rücksicht, welche den Bischöfen auch hier im Namen der Kirche überlassen wurde, so schien sie sich wohl nicht weiter als ehemals im Orient zu erstrecken. Die nämlichen Gegenstände waren auch hier unter dem Namen von *causis ecclesiasticis* ihrer Cognition ausschließend vorbehalten, und die wichtigsten von diesen bestanden auch hier außer jenen, die von einer wirklich geistlichen Natur waren. Und die Religion, oder die Lehre, den Glauben und den Cultus betrafen, auch Matrimonial (*Ehe*-) und Testaments-Sachen. Doch in den neuen Staaten räumte man es in der Kirche fast etwas williger oder doch mit weniger Eifersucht als ehemals im Orient ein, dass ihr das ausschließende Cognition-Recht sowohl über diese als über jene Gegenstände zustehe. Und dies machte hier schon einen für sie günstigen Unterschied.

### §. 3.

Die weltliche Macht, oder die Regenten und Könige ließen sich hier aus mehreren sehr natürlichen Ursachen ungleich leichter überzeugen, dass sie bei demjenigen was zu dem Glauben und zu der Lehre, zu dem Gottesdienst und zu der Religion gehöre, gar nicht mitsprechen dürften. Denn sie glaubten es hier gerne, dass sie nicht dabei mitsprechen könnten. Es kam ihnen daher selbst nicht in den Sinn, jemals eine Justinians-Rolle zu spielen (*Nur der König Chilperich bekam nach der Erzählung Gregors einmal Lust dazu, die er sich aber bald vergehen liess. Auch Carl der Große schien unter dem Bilder-Streit eine kleine Anwendung davon zu fühlen, doch zog er immer seine Bischöfe zu*). Einseitige Religions-Edikte zu erlassen, die Kirchen-Lehre durch Cabinets-Befehle zu regulieren, und über Rechtgläubigkeit oder Ketzerei entscheiden zu wollen. Sie unterwarfen vielmehr sehr demütig ihren eigenen Glauben dem Urteil der Bischöfe, übergaben ihnen wohl selbst zuweilen ein förmliches Bekenntnis, um auf einer Synode den Stempel der Rechtgläubigkeit darauf drücken zu lassen (*Dies taten vorzüglich die rechtgläubig-gewordenen spanischen Könige bei dem Antritt ihrer Regierung, wie der König Receswinth im Jahre 653*). Und ließen es auch in ihren Krönungs-Eid einrücken, dass sie ihre ganze Macht zur Verteidigung dieses Glaubens und zur Ausrottung seiner Feinde verwenden wollten (*Siehe Acta Coronationis Caroli Regis in regno Lotharingiae annum 869. In diesem Krönungs-Eid ließen jedoch die fränkischen Bischöfe ihren König nur im allgemeinen versprechen, quod cultum Dei et honorem sanctarum ecclesiarum conservare, – aber desto bestimmter beschwören, quod unumquemque ipsorum juxta ejus Ordinem honotare, et salvare, et honotatum ac (salpatum?) tenere velit. In dem etwas späteren Krönungs-Eid der französischen Könige musste hingegen jeder wörtlich geloben: „Je tacherai à mon pouvoir de bonne foi de chasser de ma jurisdiction et terres tons heretiques dénoncés par l’Église“*).

### §. 4.

Dabei gereichte es auch den Bischöfen zum besonderen Vorteil, dass in diesem Zeitraum so wenige Fälle vorkamen. Wobei sie ihr ausschließliches Recht über Rechtgläubigkeit und Ketzerei zu erkennen, wirklich ausüben konnten. Sobald es einmal keine Arianer mehr gab, so traten auch sonst in den neuen Kirchen keine Ketzer weiter auf. Nur die englischen Bischöfe kostete es im siebenten Jahrhundert einige Mühe, die hartnäckigen Alt-Christen im Lande von der gottlosen Gewohnheit abzubringen, nach welcher sie das Oster-Fest an einem eigenen Tage feierten. Zu Ende des achten machten die eigenen Meinungen von Felix und Elipandus, und am Schluss dieser Periode noch der Eigensinn des Mönchs Gottschalk den fränkischen Bischöfen etwas zu tun. Außerdem aber machte sonst niemand einen Versuch, von der breiten Heer-Straße des Kirchen-Glaubens abzuweichen (*Höchstens mag man noch den Bayrischen Priester Virgilius hierher rechnen, den der gesunde Menschen-Verstand oder irgend ein Zufall schon im achten Jahrhundert auf die Entdeckung brachte, dass die Erde rund sei. Und also wahrscheinlich auch auf der anderen Seite bewohnt und von Sonne und Mond beschienen werde. Worin aber der heilige Bonifaz und der Papst Zacharias eine gar verdammliche Ketzerei fanden*). Kein Mensch liess sich einfallen, dass es ein anderes als das kirchliche Christentum geben könne. Und kein Mensch zweifelte daran, dass dies Christentum vorzüglich darin bestehe, alles zu glauben, was die Kirche geglaubt, und alles zu tun, was sie getan

haben wolle. Darüber drückte sich aber dem Geist des Zeitalters die Vorstellung immer fester und allgemeiner ein, dass nur die Kirche --- dies hieß --- nur die Bischöfe das Recht hätten, zu bestimmen, was man als Christ glauben und tun müsse, und allmählich so fest ein, dass ein halbes Jahrtausend verfloss, ehe sich nur wieder ein Zweifel dagegen erhob.

#### §. 5.

Ein anderer Umstand war es, der in den neuen Staaten den Bischöfen das ausschließende Cognitions-Recht über die sonstigen sogenannten causa ecclesiasticas noch vollständiger und uneingeschränkter sicherte, als sie es ehemals im Römischen Staat ausüben konnten.

Um die Matrimonial-Sachen, welche den wichtigsten Gegenstand davon ausmachten, hatte sich hier von der Bekanntschaft mit dem Christentum die rohe bürgerliche Gesetzgebung fast gar nicht bekümmert. Das meiste wenigstens, was die kirchliche Gesetzgebung über Heiraten festgesetzt hatte, besonders die Bestimmungen ihres Ehe-Rechts über die Heirats-Hindernisse, waren für Franken und Goten, wie für Angelsachsen und Longobarden, ganz neu und unerhört. Da im Gegenteil der Römische Untertan schon vorher durch sein bürgerliches Recht daran gewöhnt war. Daraus entsprang die Folge, dass man es hier der Kirche auch ganz allein überließ, ihren Ehe-Gesetzen Respekt zu verschaffen, weil man sie allein als ihre Gesetze betrachtet. Die bürgerliche Gewalt wollte hier selbst mit der Judikatur darüber nichts zu tun haben, weil die Matrimonial-Gesetze der Kirche auch in ihren Augen sich zuerst als bloße Religions-Gesetze angekündigt und dargestellt hatten. Das Volk konnte noch weniger darauf kommen, dass noch jemand anders etwas dabei zu sagen habe, da es selbst nur mit frommer Einfalt glaubte, dass sich die Kirche --- aber gar nicht begriff, warum sie sich um seine Heiraten zu bekümmern habe. Also hinderte sie niemand, sich des ganzen Matrimonial-Wesens in den neuen Staaten allein zu bemächtigen (*Præcipimus, ut juxta decreta Canonum adulteria et incesta matrimonia – Episcoporum judicio emendentur. Doch sorgte die Kirche wohlbedächtlich dafür, dass auch bürgerliche Strafen von den Regenten auf die Übertretung ihrer Ehe-Gesetze gesetzt wurden*).

#### §. 6.

Etwas zufälliger kam die Judikatur oder das Cognitions-Recht über Testaments-Sachen allmählich in ihre Hände, doch wirkte gewiss auch dabei das neue der Sache am meisten zu ihrem Vorteil. Die Römischen Rechts-Bestimmungen über Testamente waren ohne Zweifel zuerst den Franken und Goten ebenso fremd als die Römischen Ehe-Gesetze. Sie wurden erst damit bekannt, nachdem sie sich in Ländern angesetzt hatten, in denen das Römische recht schon vorher einheimisch gewesen war. Und wie wohl sie den alten Landes-Bewohnern, denen sie den fortdauernden Gebrauch diese Rechts sehr weislich gestatteten, bald genug etwas davon ablernen, und sich auch bald versucht fühlen mochten, selbst einigen Gebrauch davon zu machen. So musste es doch eine geraume Zeit anstehen, bis sich fränkische und gotische Richter in alle Subtilitäten (*Feinheiten; Nuancen*) davon finden konnten. Sie hatten daher gewiss selbst nichts dagegen, wenn man sich in allen Prozess-Sachen über Testamente lieber an die Bischöfe, oder an den geistlichen Gerichts-Hof als an den ihrigen wandte. Den Parteien war aus dem nämlichen Grund noch mehr damit gedient. Im Verlauf der Zeit aber kam noch ein neuer Grund hinzu, der die Gewohnheit, alle Testaments-Sachen an die Kirche zu bringen, noch mehr begünstigte und befestigte.

#### §. 7.

Es kam nämlich bald dahin, dass man von niemand mehr ein Testament gemacht bekommen konnte, als von einem geistlichen Notar, weil sich die Kunst des Schreibens fast ganz unter den Laien verlor. Und von dieser Zeit an wurde es mehrfach notwendig, dass man auch in allen Prozess-Sachen über Testamente an die geistlichen Gerichts-Höfe rekurrieren musste. War es die Zweideutigkeit oder die Dunkelheit des Testaments, war es ein Fehler der Form oder des Inhalts, was den Process darüber veranlasste, so kam immer der Koncipient (*Verfasser eines Schriftstückes*) zuerst dabei in das Spiel, der nur seinem geistlichen Richter zu Rede stand. War aber die Kirche selbst bei einem angefochtenem Testament wegen eines Legats interessiert (*Dies war vielleicht in diesem Zeitalter bei allen Testamenten der Fall. Denn schwerlich wurde eines gemacht, in welchem nicht die Kirche bedacht war, weil derjenige, der ohne ein Legat an die Kirche verstarb, allgemein als ein verruchter Sünder betrachtet wurde, dessen Andenken verabscheute werden müsse. Daraus entsprang aber, besonders in England, eine Folge, welche die Testaments-Sachen noch in einem andern Sinn in die Hände der Bischöfe brachte. Wenn nämlich jetzt ein Laie ohne ein Testament zu hinterlassen verstarb, so machte der Bischof, um ihm die Schande zu ersparen, in seine Seele hinein ein Testament, worin natürlich das Legat an die Kirche voran stand. Und niemand fiel es ein, die Gültigkeit davon zu bezweifeln*), womit sie darin bedacht war, oder wurde es gar, was oft der Fall sein mochte, um des Legats willen angefochten, so prätendierten die Bischöfe aus einem gedoppelten Grund, dass ihnen das Cognitions-Recht darüber zustehen müsse. Dieses weil ihnen ja die Sorge für die Vollziehung der Testamente in Hinsicht auf die Legate ad pias causas förmlich in den Gesetzen

übertragen sei *(Nach einem fränkischen Gesetz schien ihnen die Sorge für die Vollziehung der Testamente nicht bloß in Beziehung auf die Legate ad pias causas, sondern im allgemeinen übertragen zu sein, denn in diesem Gesetz wurde überhaupt verordnet: „Si haeredes jussa testatoris non impleverint, ab Episcopo loci omnis res, quae illis relicta est, auferatur cum fructibus et emolumentis, ut vota desuncti impleantur“)*.

#### §. 8.

Bei diesen *causis ecclesiasticis*, welche man der Kirche so willig überließ, trat jedoch — was nicht unbemerkt bleiben darf — auch ein schlimmer Umstand ein, der den Vorteil, den sie aus der willigen Überlassung ziehen konnte, wieder um etwas verminderte. Die weltliche Macht unterließ es zuerst bloß deswegen, ihr das Cognitions-Recht über diese Gegenstände streitig zu machen, weil sie sich selbst nicht damit befassen mochte. Dafür liess sie aber auch hernach sie selbst sorgen, wie sie ihren Entscheidungen Respekt verschaffen könnte, oder beeiferte sich wenigstens gar nicht, sie bei der Vollziehung ihrer Urteile mit ihrer Gewalt zu unterstützen. Dabei kam sie zuweilen übel zurecht.

#### §. 9.

Am wenigsten wollten sich hier die Laien in die Einschränkungen des kirchlichen Ehe-Rechts fügen, die ihnen so neu waren. Besonders konnten sie gar nicht begreifen, warum sich so manche Personen bloß deswegen nicht sollten heiraten dürfen, weil nach der Aussagen der Kirche das Hindernis einer leiblichen oder geistlichen Verwandtschaft zwischen ihnen statt finden sollte. Eben so ungelegen war ihnen jedoch auch die Strenge, womit sie gegen den Konkubinat eiferte, und die Ehescheidungen erschweren wollte *(In Ansehung der Ehescheidungen stellte es nämlich die Kirche jetzt auf das bestimmteste als Grundsatz auf, dass nur in dem einzigen Fall des Ehebruchs eine Trennung zulässig sei. Aber dass auch der Ehebruch keine völlige Auflösung des Ehe-Bandes nach sich ziehe, hatte schon der heilige Patricius seinen Irländern gesagt)*. Gerade dabei tat ihr aber die bürgerliche Obrigkeit am wenigsten Vorschub, denn zum Unglück fanden sich die Grossen selbst am wenigsten aufgelegt, ihren Ehe-Gesetzen zu gehorchen. Einige der ersten christlich-fränkischen Könige lebten in einer wahren Polygamie, und zu Teil in einer noch schlimmeren Zustand *(Die Könige Chilperich, Theodebert, Chlotar, Charibert, Dagobert. Der letzte hatte sogar drei Gemahlinnen zu gleicher Zeit, welche alle den Titel als Königinnen führten. Siehe Fredegar Chron. C 60. Chlotar hatte zwei Schwestern zu gleicher Zeit zu Frauen. Siehe Gregor IV. 3)*. Selbst noch in der Geschichte der Ehen und Ehescheidungen Carls des Großen findet sich so viel unregelmäßiges, dass man sich kaum ohne einen kleinen Schrecken denken kann, wie wild es vorher in diesem Punkt an dem fränkischen Hofe zugegangen sein mochte. An den kleineren Höfen der damaligen englischen Könige ging es aber nicht besser, wie man noch aus den Briefen des heiligen Bonifaz ersieht *(Besonders aus einem Brief an den König Athelbald)*. Also kann man sich leicht vorstellen, wie die Kirche dabei fertig werden mochte *(Besonders der Lizenz (rechtskräftige Genehmigung) der Ehescheidungen mussten sie am längsten nachsehen, denn im siebenten Jahrhundert mussten Ehescheidungen im fränkischen Staat noch äußerst häufig ein, wie man aus dem Formular einer Scheidungs-Akte bei Marculf schließen kann, welche höchst wahrscheinlich aus dem Zeitalter des Königs Dagobert ist)*, da sie bloß auf den Gebrauch ihrer geistlichen Zwangs-Mittel eingeschränkt war, und nicht einmal von diesen immer Gebrauch machen durfte, um ihre Unwirksamkeit nicht allzu sichtbar aufzudecken.

#### §. 10.

Man kann es daher dem heiligen Bonifaz leicht verzeihen, dass er auf den Gedanken verfiel, ob es nicht ratsamer sein möchte, die Strenge der kirchlichen Keuschheits- und Ehe-Gesetze etwas zu mildern, damit sie doch nur einigermaßen in Kraft gesetzt werden könnten. Er wünschte dabei besonders, dass nur die Heirats-Hindernisse, die aus der leiblichen und geistlichen Verwandtschaft entspringen sollte, etwas relaxiert werden möchten, weil sich seine neu-bekehrten Deutschen am wenigsten in diese finden konnten. Doch verriet es unstreitig eine feinere und weiter in die Zukunft hinaussehende Klugheit, dass man auf seine Wünsche keine Rücksicht nahm. Die fränkischen Bischöfe, die im sechsten und siebenten Jahrhundert auf so manchen Synoden die alten kirchlichen Heirats-Verbote immer und immer fruchtlos wiederholten *(Das Verwandtschafts-Hindernis dehnten sie jedoch noch nicht über den vierten Grad aus, wie es auch noch Pipin in einem Capitular vom Jahr 752 und Gregor II in einem Brief an den heiligen Bonifaz fixierte. Jedoch unter Ludwig I wurde es schon bis zum siebenten Grad hinaus gerückt. Und der Papst Zacharias hatte schon auf einer Römischen Synode vom Jahr 743 geleugnet, dass sein Vorgänger Gregor II die Heiraten im vierten Grad gestattet habe, wenigstens erklärt, dass sich im Römischen Archiv nichts davon finde)*, mochten freilich dabei nicht an die Zukunft denken. Allein die Päpste, die den heiligen Bonifaz mit seinen Milderung-Vorschlägen zurecht und zur Ruhe wiesen, sahen gewiss darauf hinaus. Sie rechneten darauf, dass sich allmählich erhalten lassen würde, was nicht auf einmal erzwungen werden konnte. Und weil sie schon vorher berechnet hatten, dass es für die Kirche unendlich

vorteilhafter sein würde, wenn sie nur in Zukunft einmal das Ganze, als wenn sie für jetzt bloß einen Teil erhalten könnte. So gaben sie nicht zu, dass jetzt etwas nachgelassen werden durfte. Diese weise Beharrlichkeit belohnte auch der Erfolg. Die Kirche musste zwar noch eine Zeitlang geduldig zusehen, wie ihre religiöses Matrimonial-Recht auf allen Seiten und in allen Punkten übertreten wurde. Die Bischöfe mussten sich selbst oft stellen, als ob sie es gar nicht gesehen hätten, wenn sich die Großen und die Könige selbst darüber hinweg zu setzen für gut fanden (*So schwiegen sie dazu, da der König Clotar die Schwester seiner Gemahlin heiratete. Und erst als der König Charibert sich das nämliche erlaubte, tat ihn der heilige Germanus, als Bischof von Paris, in den Bann*). Aber ihre Gesetze selbst behielten doch dabei ihre verbindliche Kraft. Mitunter kamen doch auch Fälle vor, in welchen sie einen ärmeren Sünder wegen ihrer Übertretung in das Verhör nehmen konnten, und wiederum andere vor, in welchen ihre geistliche Zwangs-Mittel kräftig genug waren, ihnen Respekt zu verschaffen. Auch sorgte man noch durch ihre öftere Wiederholung dafür, dass sie nicht in Vergessenheit kommen konnten. *In dem Verlauf eines weiteren Jahrhunderts aber, in welchem sich die Gewalt der Kirche überhaupt mehr befestigte, gewöhnte sich allmählich die ganze Laien-Welt daran, den Nacken auch in diesem Stück unter ihr Joch zu beugen.* Und nun schlug selbst dies zu ihrem Vorteil aus, dass sich bisher die weltliche Staats-Gewalt so wenig dabei eingemischt hatte (*Die weltliche Macht gab es nämlich jetzt gerne zu, dass sie höchstens nur dabei für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Sentenzen (zur Strafe verurteilen) zu sorgen habe, und zeigte sich nun auch williger, der Kirche dabei zu Hilfe zu kommen. In den Capitularen Carls des Großen wurden nun die Bischöfe angewiesen, sich an die Comites der Provinzen zu wenden, sooft es zur Aufrechterhaltung des Ansehens ihrer Ehe-Verbote und ihrer Keuschheits-Gesetze nötig finden würden. Und die Comites wurden instruiert, wie sie in solchen Fällen auf die Requisition der Bischöfe zu procedieren hätten. Auch schon Pipin hatte auf der Synode zu Metz vom Jahre 753 auf alle nuptias incestas ein Straf-Geld von 60 solidos, Domino Regi componendis gesetzt*). Man war dadurch stärker in dem Glauben befestigt worden, dass sich die Kirche allein um das Ehe-Wesen der Laien zu bekümmern habe. Daher liess man sie jetzt auch ein Paar Jahrhunderte länger ungestört in dem Besitz der ausschließenden Gerichtsbarkeit, die sie sich darüber anmaßte.



Receswinth, westgotischer König,  
Regierungszeit von 653-672